

Satzung über die Benutzung städtischer Kinderbetreuungseinrichtungen und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 23. Juni 2009

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.0.2000 (Gbl. S. 581) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4.05.2009 (Gbl. S. 185), des § 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege in der Fassung vom 19.03.2009 (Gbl. S. 161) sowie der § 2 und § 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.03.2005 (Gbl. S. 206) geändert durch Gesetz vom 4.05.2009 (Gbl. S. 185) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 23.06.2009 die folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt Meßkirch betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des KiTagG als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung. Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht. Für die Benutzung wird eine Gebühr gemäß § 7 dieser Satzung erhoben.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Die Kinderbetreuungseinrichtungen „Kunterbunt“, „Im Schloss“ und „Sterntaler“ im Sinne dieser Satzung werden wie folgt betrieben:

1. **Regelgruppe:** Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von insgesamt 31,5 Std./Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren.

2. **Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten am Vormittag:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insges. 30 Std./Woche für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren.

3. **Ganztagesgruppe:** Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von insges. 60 Std./Woche am Vor- und Nachmittag

4. **Altersgemischte Regelbetreuung:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 31.5 Std/Woche für Kinder im Alter von 2 Jahren bis 6 Jahren.

5. **Kinderkrippen:** Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von bis zu 27,5 Std. für Kinder im Alter bis 3 Jahren.

(2) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.

§ 3

Aufnahme

(1) In die Einrichtung werden Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt oder in Krippen und altersgemischten Gruppen auch jüngere und ältere Kinder aufgenommen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen.

(2) Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.

(3) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Leitung der Einrichtung.

(4) Jedes Kind wird vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht. Hierfür muss eine Bescheinigung vorgelegt werden. Dies gilt nicht für Kinder im Schulalter.

Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9).

(5) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung.

(6) Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.

§ 4

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Der Antrag ist über die Kindergartenleitung beim Träger einzureichen.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.
- (3) Die Abmeldung/Ummeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Kinder, die zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule wechseln können nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden.
- (4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung, wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldig fehlt oder die Eltern die in dieser Satzung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 5

Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Einrichtung.
- (2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- (3) Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleiterin zu benachrichtigen.
- (4) Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.
- (5) Es wird gebeten, die Kinder möglichst bis spätestens eine halbe Stunde nach Öffnung der Einrichtung, jedoch keinesfalls vor der Öffnung zu bringen und pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten abzuholen. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

§ 6

Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

- (1) Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet.

Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 7

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 8 erhoben. Sie sind für 11 Monate zu entrichten. Der Monat August ist gebührenfrei.
- (2) Gebührenmaßstab ist
 - die Art der Einrichtung,
 - der Umfang der Betreuungszeit,
 - das Alter des Kindes
 - die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben.
- (4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 8

Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.

(2) Höhe der Gebührensätze im Einzelnen:

A. für das Kindergarten Jahr 2009/2010

	1-Kind- familie €/Mt	2- Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-u. Mehr- Kindfamilie €/Mt
a. Regelgruppe (§ 1 Nr. 1):	92,00	70,00	47,00	16,00..
b. Gruppe mit verl. Öffnungszeiten (§ 1 Nr. 2):..	92,00 .	70,00 .	47,00	16,00
c. Ganztagesgruppe (§ 1 Nr. 3)	184,00	140,00	94,00	32,00
d. altersgemischte Regelbetreuung (§ 1 Nr. 4)	129,00	98,00	66,00	22,00
e. Kinderkrippen (§ 1 Nr. 5)				
1. im Alter von 2-3 Jahren (jew. vollendetes Geburtsjahr)				
- Inanspruchnahme von bis zu 3 Werktagen/Woche	77,00	59,00	40,00	13,00
- an allen Werktagen	129,00	98,00	66,00	22,00
2. im Alter von 1-2 Jahren (jew. vollendetes Geburtsjahr)				
- Inanspruchnahme von bis zu 3 Werktagen/Woche	110,00	84,00	56,00	19,00
an allen Werkttagen	184,00	140,00	94,00	32,00

B. für das Kindergartenjahr 2010/2011

	1-Kind- familie €/Mt	2- Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-u. Mehr- Kindfamilie €/Mt
a. Regelgruppe (§ 1 Nr. 1):	95,00	72,00	48,00	16,00
b. Gruppe mit verl. Öffnungszeiten (§ 1 Nr. 2):..	95,00 .	72,00 .	48,00	16,00

c. Ganztagesgruppe (§ 1 Nr. 3)	190,00	144,00	96,00	32,00
d. altersgemischte Regelbetreuung (§ 1 Nr. 4)	133,00	101,00	67,00	22,00
e. Kinderkrippen (§ 1 Nr. 5)				
1. im Alter von 2-3 Jahren (jew. vollendetes Geburtsjahr)				
- Inanspruchnahme von bis zu				
3 Werktagen/Woche	80,00	61,00	40,00	13,00
- an allen Werktagen	133,00	101,00	67,00	22,00
2. im Alter von 1-2 Jahren (jew. vollendetes Geburtsjahr)				
- Inanspruchnahme von bis zu				
3 Werktagen/Woche	114,00	87,00	58,00	19,00
an allen Werktagen	190,00	144,00	96,00	32,00

(3) In der Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten (§ 2 Nr. 1) und der Ganztagesgruppe (§ 2 Nr. 3) werden auch Mahlzeiten eingenommen. In der Kindergruppe ist die Einnahme von Mahlzeiten freiwillig. Bei einer Inanspruchnahme wird zusätzlich zu den Gebühren für den Betreuungsplatz nach § 8 (2) eine Verpflegungsgebühr als monatliche Pauschale erhoben. Die Inanspruchnahme ist mit der Anmeldung zu klären. Die Pauschale beträgt pro Monat 50,00 EUR.

§ 9 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 10 Entstehung/Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 7 Abs. 3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 7 Abs. 3) fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 11

Versicherung

- (1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
 - auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 12

Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
- (3) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 13

Aufsicht

- (1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben.

Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Dies ist bei Kindern im Schulalter nicht erforderlich.

§ 14

Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (siehe hierzu die Richtlinien über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindergartengesetzes des Sozialministeriums vom 20. Januar 1983).

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. September 2009 in Kraft. Die bisherige Benutzungsordnung vom 17. Juni 2003 und die dazu erfolgten Satzungsänderungen verlieren gleichzeitig ihre Gültigkeit.

Ausgefertigt:
Meßkirch, den 23.06.2009
Arne Zwick
Bürgermeister

Hinweis gemäß §4 Abs. 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Die Norm wird hierdurch bekannt gemacht. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der

Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung bzw. Anzeige oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter den Mangel gerügt hat.

Meßkirch, den 03. Juli 2009

Gez. Zwick

Bürgermeister